

**Promotionsordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen
vom 25. Januar 2024**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Kraft getreten am 16. Dezember 2023, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Organe und Zuständigkeiten
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Promotionsverfahren
- § 5 Annahme als Doktorand/Doktorandin/
Betreuungsverhältnis
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Zulassung
- § 8 Anforderungen an die Dissertation
- § 9 Berichterstattung/Annahme der Disserta-
tion
- § 10 Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 11 Disputation
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Bewertung der Promotionsleistung
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Promotion/Führung des Dokortitels
- § 16 Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Strukturierte Promotionsverfahren
- § 17a Cotutelle-Verfahren
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Mitteilungen
- § 20 Übergangsvorschriften
- § 21 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Verleihung des Doktorgrades

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen verleiht nach Abschluss des ordentlichen Promotionsverfahrens Doktorandinnen und Doktoranden, die aufgrund einer Dissertation und einer Disputation ihre besondere wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte (Dr. iur.).

§ 2 Organe und Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotionsordnung sind beteiligt:

- der Promotionsausschuss (§ 3),
- die betreuenden Personen (§ 5),
- die Bericht erstattenden Personen (§ 9),
- und die Prüfungskommission (§ 12).

(2) Aufgabe der betreuenden Person ist die Beratung und Unterstützung der Doktorandin oder des Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation. Aufgabe der Bericht erstattenden Personen ist die Beurteilung der Dissertation. Die Prüfungskommission beschließt über Änderungsvorschläge der Bericht erstattenden Personen, führt die Disputation durch und bewertet abschließend die Promotionsleistung. Entpflichtete und pensionierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können als Bericht erstattende Personen und Mitglieder der Prüfungskommission herangezogen werden. Sie sind zur Mitwirkung am Promotionsverfahren nicht verpflichtet.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens wird ein Promotionsausschuss eingesetzt. Der Promotionsausschuss entscheidet in allen Verfahrensangelegenheiten, soweit die Promotionsordnung nicht etwas anderes vorsieht.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan, bei Verhinderung ihre/seine allgemeine Vertretung, die/der den Vorsitz übernimmt,

2. drei weitere Mitglieder der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

3. zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

4. eine Studierende/ein Studierender der Fakultät.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 werden vom Fakultätsrat für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrats gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Für sie werden je zwei Ersatzmitglieder gewählt. Die Abwahl eines Mitglieds kann nur in der Weise erfolgen, dass der Fakultätsrat ein neues Mitglied wählt.

(4) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person bzw. ihrer Stellvertretung. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der vorsitzenden Person bzw. ihrer Stellvertretung mindestens drei Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens eines zu der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören muss.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Promotionsausschusses sind Doktorandinnen und Doktoranden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Promotionsverfahren

Das ordentliche Promotionsverfahren im Sinne des § 1 dieser Ordnung gliedert sich in folgende Verfahrensschritte:

1. Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin (§ 5)
2. Zulassung zur Promotion (§§ 6 f.)
3. Einreichung einer den Anforderungen des § 8 entsprechenden Dissertation
4. Berichterstattung/Annahme der Dissertation (§ 9)

5. Disputation (§ 11)

6. Veröffentlichung der Dissertation (§ 14)

7. Promotion/Führung des Dokortitels (§ 15)

§ 5 Annahme als Doktorand/Doktorandin/Betreuungsverhältnis

(1) Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät können als betreuende Personen Doktorandinnen und Doktoranden annehmen und betreuen. Jede betreuende Person entscheidet selbstständig darüber, ob sie eine Bewerberin oder einen Bewerber als Doktoranden oder Doktorandin annimmt. Vor der Annahme hat die Bewerberin/der Bewerber der betreuenden Person ein aussagefähiges Konzept für die Dissertation vorzulegen. Darüber hinaus soll die Bewerberin/der Bewerber eine Lehrveranstaltung zum wissenschaftlichen Arbeiten vor der Annahme als Doktorandin/Doktorand besucht haben.

(2) Die betreuende Person erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber nach erfolgter Annahme als Doktorandin oder Doktorand eine Bescheinigung und schließt mit dieser/m eine Promotionsvereinbarung ab. Sie enthält:

- Regeln über die Rechte und Pflichten der betreuenden Person und der Doktorandin/des Doktoranden, insbesondere Vereinbarungen über die Überprüfung des Fortschritts der Dissertation, die Einreichung von Teilentwürfen, die Teilnahme an Doktorandenseminaren,
- die Bestimmung einer Maximaldauer ab Abschluss der Promotionsvereinbarung, die im Einvernehmen mit der betreuenden Person verlängert werden kann,
- einen Hinweis auf die Verpflichtungen der Doktorandin/des Doktoranden nach Absatz 3 Satz 1.

(3) Der Doktorand/die Doktorandin ist verpflichtet, sich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Abschluss der Promotionsvereinbarung an der FernUniversität in Hagen als Doktorand/Doktorandin einzuschreiben und sich jedes Semester fristgerecht zurückzumel-

den. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Einschreibung erlischt die Annahme als Doktorand/Doktorandin nach Absatz 1. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur semesterweisen Rückmeldung kann die Annahme als Doktorand/Doktorandin durch den Promotionsausschuss zurückgenommen werden.

(4) Die betreuende Person überprüft in regelmäßigen Abständen den Fortschritt der Dissertation in geeigneter Weise. Erfüllt die Doktorandin/der Doktorand die ihm in der Promotionsvereinbarung auferlegten Pflichten nicht, kann die betreuende Person die Promotionsvereinbarung kündigen. Mit dieser Kündigung erlischt der Status als Doktorandin bzw. Doktorand. Vor der Kündigung ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Wer an einer anderen Hochschule als Doktorandin/Doktorand einer betreuenden Person angenommen wurde, bevor die betreuende Person Mitglied der Fakultät geworden ist, gilt als von den Zulassungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 befreit, wenn sie oder er die Promotionsvoraussetzungen der früheren Hochschule der betreuenden Person erfüllt hat. Die Doktorandin/der Doktorand hat dies nachzuweisen.

(6) Scheidet die betreuende Person einer Doktorandin oder eines Doktoranden aus der Fakultät aus, kann das Promotionsverfahren an der Fakultät fortgesetzt werden. Die betreuende Person kann ungeachtet ihres Ausscheidens zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und zum Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 12 Abs. 1 bestellt werden.

(7) Die betreuende Person hat der Dekanin/dem Dekan im Falle des Abs. 5 oder des Abs. 6 schriftlich die Namen und Themen derjenigen ihrer Doktorandinnen/Doktoranden alsbald mitzuteilen, die das Promotionsverfahren an der Fakultät fortsetzen wollen. Die Dekanin/der Dekan kann dafür eine Frist setzen, nach deren erfolglosem Ablauf die Rechte nach Abs. 5 erlöschen.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist

1. die Ablegung einer juristischen Staatsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens dem Prädikat „vollbefriedigend“

2. oder ein von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen verliehener Titel „Master of Laws“ mit mindestens dem Prädikat „gut“ bzw. „magna cum laude“

3. oder ein von einer anderen juristischen Fakultät in der Bundesrepublik Deutschland verliehener Titel „Master of Laws“ mit mindestens dem Prädikat „gut“ bzw. „magna cum laude“, wenn das Masterstudium selbst 120 ECTS umfasst hat oder wenn zusätzlich zum Masterstudium ein anderes rechtswissenschaftliches Studium von mindestens vier Semestern oder 120 ECTS erfolgreich absolviert worden ist

4. oder ein von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen verliehener Titel „Master of Mediation“ mit mindestens dem Prädikat „gut“ sowie das Bestehen der juristischen Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen oder an einer anderen juristischen Fakultät in der Bundesrepublik Deutschland

5. oder der Abschluss eines juristischen Hochschulstudiums an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern bzw. 180 ECTS mit mindestens der Note „gut“ und die daran anschließende Absolvierung des rechtswissenschaftlich Zertifikatsstudiums der Fakultät im Masterbereich in einem Umfang von 60 ECTS mit der Durchschnittsnote „gut“.

(2) Von den Notenerfordernissen im Sinne von § 6 Abs. 1 kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden durch Beschluss des Promotionsausschusses abgewichen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Doktorandin/der Doktorand auf andere Weise, beispielsweise durch Seminararbeiten oder wissenschaftliche Veröffentlichungen, ihre/seine Qualifikation zum wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen hat. Der Antrag

ist spätestens mit Einreichung der Dissertation nach §§ 8 f. zu stellen. Im Einvernehmen mit der betreuenden Person kann der Antrag bereits mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand/in gestellt werden. Die Befreiung vom Notenerfordernis lässt die Zulassung zur Promotion im Übrigen (§§ 6 ff.) unberührt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Abschluss können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie

1. eine der juristischen Staatsprüfung oder dem Master-Abschluss gleichwertige Rechtsprüfung mit einer dem gehobenen Prädikat (§ 6 Abs. 1) gleichwertigen Note bestanden haben; § 6 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt,

2. an der FernUniversität rechtswissenschaftliche Module im Umfang von bis zu 60 ECTS erfolgreich absolviert haben oder entsprechend vergleichbare Leistungen an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes abgelegt haben. Die Module und der ECTS-Umfang sind im Benehmen mit der betreuenden Person festzulegen. Von dem Absolvieren rechtswissenschaftlicher Module kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden durch Beschluss des Promotionsausschusses insgesamt abgesehen werden, wenn die deutschen Rechtskenntnisse anderweitig, beispielsweise durch einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen, nachgewiesen werden, oder wenn die betreuende Person die Zulassung zur Promotion wegen der besonderen Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit für begründet hält und der Promotionsausschuss ein besonderes Interesse der Fakultät an der Bearbeitung des Promotionsthemas anerkennt,

3. gute Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die in der Regel entweder durch eine an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte Feststellungsprüfung oder wissenschaftliche Veröffentlichungen in deutscher Sprache nachgewiesen werden können. Von dem Erfordernis guter Kenntnisse der deutschen Sprache kann nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 durch Beschluss des Promotionsausschusses abgesehen werden.

(4) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Rechtsprüfung im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 trifft der Promotionsausschuss.

(5) Nicht zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits ohne Erfolg einer juristischen Doktorprüfung unterzogen haben oder bei denen Tatsachen vorliegen, die nach § 16 die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

§ 7 Zulassung

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein in deutscher Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf in schriftlicher Form, der auch über den Bildungsgang der Doktorandin/des Doktoranden Aufschluss gibt;

2. eine Erklärung über frühere Anträge auf Zulassung zur Promotion in schriftlicher Form,

3. der Nachweis über die gemäß § 6 Absatz 1 erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen) in beglaubigter Kopie,

4. die eidesstattliche Erklärung in schriftlicher Form: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die von mir vorgelegte Arbeit selbstständig angefertigt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt sowie wörtlich oder inhaltlich von anderen übernommene Stellen den wissenschaftlichen Ansprüchen entsprechend unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht habe.“

5. die Dissertation in zwei ausgedruckten Exemplaren sowie zum Zweck der Plagiatsprüfung in elektronischer Form unter Benennung der die Dissertation betreuenden Person,

6. ein Verzeichnis der bereits im Druck erschienenen wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin/des Bewerbers in schriftlicher Form,

7. ggf. ein Antrag auf Befreiung vom Notenerfordernis nach § 6 Abs. 1 in schriftlicher Form,

8. bei Doktorandinnen/Doktoranden mit ausländischem Abschluss die nach § 6 Abs. 3 erforderlichen Nachweise (Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen) in beglaubigter Kopie

sowie in Übersetzung. Die Richtigkeit der Übersetzung muss von einer ermächtigten Übersetzerin oder von einem ermächtigten Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland oder durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Herkunftsland bestätigt sein.

§ 8 Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation muss folgende Voraussetzungen erfüllen:¹

1. Sie muss die wissenschaftliche Erkenntnis aufgrund einer eigenständigen Forschungsleistung fördern.
2. Sie muss eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material enthalten.
3. Sie muss den formalen und methodischen Anforderungen ihres Faches entsprechen.
4. Sie muss eine eigenständige Leistung der Doktorandin/des Doktoranden sein, insbesondere muss sie die Übernahme fremden Gedankenguts unmissverständlich als solche kennzeichnen.
5. Sie muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wenn die Dissertation in englischer Sprache abgefasst wird, muss ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beigelegt werden, die einen Umfang von mindestens einem Zwanzigstel der Zeichenzahl der Dissertation einschließlich Leerzeichen und Fußnoten exklusive Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis haben muss.

(2) Die Dissertation soll in druckreifem Zustand eingereicht werden. Die Doktorandin/der Doktorand kann mit Genehmigung des Promotionsausschusses auch eine bereits im Druck erschienene Abhandlung als Dissertation einreichen.

(3) Eine Dissertation, die bereits einem anderen juristischen Fachbereich/einer anderen juristischen Fakultät vorgelegen hat und nicht angenommen worden ist, oder mit der die

Doktorandin/der Doktorand bereits in einer anderen Fakultät promoviert wurde, kann nicht Grundlage des Promotionsverfahrens werden.

§ 9 Berichterstattung/Annahme der Dissertation

(1) Nach der Zulassung bestellt die Dekanin oder der Dekan für die Dissertation zwei Bericht erstattende Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus dem Kreis der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder der Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät. Hat ein Mitglied der Fakultät die Arbeit betreut, so ist es zur Erstberichterstattung zu bestellen. Gehört der Gegenstand der Arbeit dem Grenzgebiet zu einem anderen Fachbereich/einer anderen Fakultät an, so kann eine der Bericht erstattenden Personen aus dem anderen Fachbereich/der anderen Fakultät kommen. Berührt das Thema lediglich das Gebiet eines anderen Fachbereichs/einer anderen Fakultät, so kann die Dekanin oder der Dekan ein Mitglied dieses anderen Fachbereichs/dieser anderen Fakultät um einen informatorischen Mitbericht ersuchen.

(2) Der Promotionsausschuss kann ein Mitglied einer auswärtigen rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Erstellung des Zweitgutachtens bestellen. Der Promotionsausschuss kann beschließen, von einem Mitglied einer auswärtigen rechtswissenschaftlichen Fakultät ein weiteres Gutachten einzuholen.

(3) Die Bericht erstattenden Personen sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten Gutachten vorlegen, die die Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation empfehlen. Bei Annahme der Dissertation ist eines der in § 13 Abs. 1 genannten Prädikate als Note für die Arbeit vorzuschlagen.

(4) Liegen die Gutachten der Bericht erstattenden Personen vor, so legt die Dekanin/der Dekan unverzüglich die Dissertation und die Gutachten zur Einsichtnahme zwei Wochen in digitaler Form aus. Die habilitierten Mitglie-

¹ Bei der Auslegung des § 8 Abs. 1 sollen die jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Juristen Fakultä-

tentages zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte zu Grunde gelegt werden.

der und die promovierten Mitglieder der Fakultät können Einsicht nehmen. Jede Person im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 ist berechtigt, in dieser Zeit der Dissertation ein eigenes begründetes Votum mit Bewertung beizufügen. Die Bericht erstattenden Personen haben sich zu diesen Voten zu äußern. Die Gutachten sowie die Voten werden der Doktorandin/dem Doktoranden nach der Disputation (§ 11) auf Antrag in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

(5) Gegen Entscheidungen der Dekanin/des Dekans kann innerhalb eines Monats jedes Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät den Promotionsausschuss anrufen.

(6) Die von zwei Bericht erstattenden Personen zur Annahme empfohlene Dissertation ist von der Fakultät angenommen, wenn innerhalb der Auslegungsfrist kein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer begründeten Einspruch erhebt. Erfolgt ein Einspruch, so entscheidet der Promotionsausschuss. Abs. 2 S. 2 findet Anwendung.

(7) Empfehlen die Bericht erstattenden Personen die Ablehnung der Dissertation, entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Abs. 4 sowie § 3 Abs. 5 finden Anwendung.

(8) Die Dissertation verbleibt, auch wenn sie nicht angenommen worden ist, bei den Akten der Fakultät.

§ 10 Rücktritt vom Promotionsverfahren

Nach Zulassung kann die Doktorandin oder der Doktorand das Promotionsgesuch nur noch bis zur Vorlage der Gutachten nach § 9 Abs. 3 zurücknehmen.

§ 11 Disputation

(1) Ist die Dissertation nach § 9 Abs. 6 angenommen worden, so verteidigt sie die Doktorandin/der Doktorand vor der Prüfungskommission (§ 12) in einer Disputation. Die Disputation findet in Präsenz statt. Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden und im Einvernehmen mit allen Mitgliedern der Prüfungskommission kann die Disputation über eine

von der FernUniversität bereitgestellte geeignete Software durchgeführt werden (virtuelle Disputation); es besteht kein Rechtsanspruch auf dieses Prüfungsformat. Die Disputation ist fakultätsöffentlich.

(2) Die Disputation ist in deutscher Sprache durchzuführen. Sie kann in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Dissertation in englischer Sprache abgefasst worden ist.

(3) Der Dekan/Die Dekanin lädt die Doktorandin/den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission in Textform zur Disputation. Spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin übermittelt die Doktorandin/der Doktorand dem Dekan/der Dekanin ausgearbeitete Thesen zu der Dissertation in Textform; die Thesen werden den Mitgliedern der Prüfungskommission vorab übersandt.

(4) Über die Disputation wird ein Protokoll erstellt.

(5) Erscheint die Doktorandin/der Doktorand trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zum Disputationstermin, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

(6) Zu Beginn der Disputation referiert die Doktorandin/der Doktorand die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation. Im Anschluss daran führen die Mitglieder der Prüfungskommission mit der Doktorandin/dem Doktoranden ein Gespräch über die Dissertation. Es kann sich auch auf andere Fragen des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer beziehen, die mit dem Gegenstand der Dissertation zusammenhängen. Die Disputation soll insgesamt etwa 45 Minuten dauern.

(7) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Termin für die Wiederholung darf höchstens ein Jahr und muss mindestens zwei Monate nach dem Termin der ersten Prüfung liegen. Der Prüfling kann auf die Einhaltung der zuletzt genannten Frist verzichten.

§ 12 Prüfungskommission

(1) Die Dekanin/der Dekan setzt zur Durchführung der Disputation (§ 11) eine Prüfungs-

kommission von drei Mitgliedern ein. Der Prüfungskommission sollen die nach § 9 Abs. 1 und 2 bestellten Bericht erstattenden Personen sowie ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus dem Kreis der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät angehören. § 9 Abs. 2 S. 1 gilt entsprechend. Den Vorsitz führt die Erstberichterstatte- rin/der Erstberichterstatte- r.

(2) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Nach Abschluss der Disputation entscheidet die Prüfungskommission über deren Bestehen oder Nichtbestehen und legt das erreichte Prädikat fest. Hierzu bewertet sie zunächst die einzelnen Prüfungsabschnitte und setzt sodann eine Note für die Disputation fest. Hierbei verwendet sie die Prädikate

- „rite“ (ausreichend),
- „satis bene“ (befriedigend)
- „cum laude“ (gut),
- „magna cum laude“ (sehr gut)
- oder „summa cum laude“ (ausgezeichnet)

oder stellt das Nichtbestehen mit der Note „insuffizienter“ (nicht ausreichend) fest. Sodann setzt sie unter Berücksichtigung der für die Dissertation vorgeschlagenen Prädikate und des Ergebnisses der Disputation die Gesamtnote fest.

(2) Ist die Disputation nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeit des § 11 Abs. 6 dieser Ordnung endgültig nicht bestanden, so stellt die Prüfungskommission die Beendigung des Promotionsverfahrens fest. Eine Doktorandin/Ein Doktorand, deren/dessen Promotionsverfahren aufgrund des endgültigen Nichtbestehens der Disputation beendet wurde, kann nicht erneut zur Promotion an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen zugelassen werden.

(3) Weicht bei einheitlicher Bewertung der Dissertation durch die begutachtenden Personen die Note für die bestandene Disputation um höchstens eine Prädikatsstufe hiervon ab, so stellt die Dissertationsnote zugleich die Gesamtnote dar. Bei Abweichungen von mehr

als einer Prädikatsstufe wird die Gesamtnote eine Stufe über oder unter der als Dissertationsnote vorgeschlagenen Prädikatsstufe festgesetzt.

(4) Bei unterschiedlicher Bewertung der Dissertation setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote unter angemessener Berücksichtigung aller erbrachten Leistungen fest.

(5) Die/Der Vorsitzende teilt in Gegenwart der prüfenden Personen der Doktorandin/dem Doktoranden die Bewertung der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis mit.

(6) Die Prüfungskommission kann der Doktorandin/dem Doktoranden auferlegen, vor der Drucklegung bestimmte Änderungen oder Erweiterungen an der Dissertation vorzunehmen. Die Erfüllung der Auflagen ist dem Dekan/der Dekanin von der Erstberichterstatte- rin/vom Erstberichterstatte- r anzuzeigen. Ohne eine Erfüllung der Auflagen ist ein Vollzug der Promotion nicht möglich.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Disputation ist die Dissertation innerhalb eines Jahres zu veröffentlichen. Diese Frist kann auf Antrag durch die Dekanin/den Dekan um ein halbes Jahr verlängert werden.

(2) Die Dissertation ist in der Fassung zu veröffentlichen, in der sie vorgelegt wurde, jedoch sind von der Prüfungskommission auferlegte Änderungen einzuarbeiten. In diesem Fall ist die Dissertation vor der Veröffentlichung zunächst derjenigen betreuenden Person vorzulegen, welche die Auflagen empfohlen hat.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt entweder

1. als selbständige Verlagsveröffentlichung, die über den Buchhandel vertrieben wird oder
2. als elektronische Dissertation über den Hochschulschriftenserver der Universitätsbibliothek der FernUniversität in Hagen.

(4) Von der veröffentlichten Dissertation sind drei Exemplare abzuliefern, wenn sie in einem Verlag erscheint. Die Anzahl der abzuliefernden Exemplare erhöht sich auf 30, wenn die Dissertation von dem Verlag nur auf Anforderung im Einzelfall hergestellt und verbreitet

wird (Print on demand), es sei denn, die Dissertation wird zugleich auf dem Hochschulserver der Universitätsbibliothek der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Auf dem Titelblatt der abzuliefernden Exemplare ist der Vermerk „Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin/eines Doktors der Rechte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen“ anzubringen. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der beiden berichtstatenden Personen sowie der Tag der Disputation anzugeben.

(5) Wird die Dissertation ausschließlich elektronisch veröffentlicht, so sind drei Ausdrücke in gebundener Form abzuliefern. Die Ablieferung der elektronischen Fassung selbst richtet sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek der FernUniversität in Hagen. Abs. 4 S. 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Das Exemplar der Dissertation, das der Prüfungskommission vorgelegen hat, ist nach der Veröffentlichung zu den Akten der Fakultät zurückzugeben.

§ 15 Promotion/Führung des Dokortitels

(1) Hat die Doktorandin/der Doktorand die festgesetzte Zahl von Dissertationsexemplaren abgeliefert, so wird die Promotion durch die Dekanin/den Dekan namens der Fakultät durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde vollzogen. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unter dem Datum der Disputation ausgefertigt und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Sie enthält den Titel der Arbeit sowie die Gesamtnote. Eine Zweitschrift der Promotionsurkunde ist zu den Akten der Fakultät zu nehmen. Die Dekanin/der Dekan trägt den Namen der promovierten Person und einen Sachbericht über die Promotion in eine bei der Fakultät zu führende Promotionsakte ein.

(2) Erst nach erfolgter Aushändigung der Promotionsurkunde ist die promovierte Person zur Führung des Dokortitels berechtigt. Vorab kann die promovierte Person die Aushändigung oder Zusendung einer vorläufigen Promotionsurkunde, die ebenfalls zur Führung des Dokortitels berechtigt, bei der Dekanin/dem Dekan beantragen.

(3) Im Falle der selbstständigen Verlagsveröffentlichung gestattet der Dekan/die Dekanin als Vorsitzende/r des Promotionsausschusses die Führung des Dokortitels bereits bei Vorlage des Verlagsvertrages bzw. der Annahme zur Veröffentlichung. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 16 Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die promovierte Person bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass irrigerweise wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gem. § 4 oder die Erfüllung der Anforderungen nach § 6 Abs. 1 angenommen wurden, so kann die Promotionsleistung für ungültig erklärt werden.

(2) Außerdem kann der Doktorgrad entzogen werden, wenn sich die in Abs. 1 genannten Gründe nachträglich herausstellen.

(3) Über die Versagung und Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel zwei Wochen beträgt, zu den Vorwürfen zu äußern. § 48 Abs. 4 VwVfG (NRW) findet Anwendung.

(5) Der Promotionsausschuss veranlasst nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, dass

1. Hinweisgeberinnen/Hinweisgeber, die einen Plagiatsverdacht melden, nach den geltenden gesetzlichen Regelungen angehört und nach Abschluss des Verfahrens über dessen Ausgang informiert werden.

2. Entzugsvermerke bzw. der Wegfall der Dissertationseigenschaft an die eigene Bibliothek und fremde Bibliotheken, einschließlich der DNB, gemeldet und dort in Katalogen und in Werken selbst gekennzeichnet werden,

3. auf Universitätsservern und Repositorien liegende Dateien von plagiatsbehafteten Arbeiten in der Datei selbst sowie in den Metadaten gekennzeichnet bzw. gelöscht werden.

§ 17 Strukturierte Promotionsverfahren

(1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann zugleich die Zulassung zu einem strukturierten Promotionsstudium der Fakultät erfolgen. Strukturierte Promotionsverfahren sind Promotionsverfahren im Sinne dieser Ordnung. Die strukturierten Promotionsstudien begleiten die Dissertation und bereiten auf die Promotionsprüfung vor. Sie vermitteln vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit, Forschung selbständig zu planen, durchzuführen, die gewonnenen Erkenntnisse vorzutragen, zu verteidigen und in eine publikationsreife Form zu bringen. Zugleich sollen die strukturierten Promotionsstudien den Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit eröffnen, internationale Netzwerke aufzubauen und sie in die internationale Forschergemeinschaft einführen.

(2) Strukturierte Promotionsverfahren im Sinne von Absatz 1 können auch durch eine internationale Vereinbarung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität mit einer oder mehreren anderen Fakultäten im In- und/oder Ausland geregelt werden.

§ 17a Cotutelle-Verfahren

(1) Das Promotionsverfahren einer Doktorandin/eines Doktoranden gemäß §§ 4 ff. kann gemeinsam mit einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt werden (Cotutelle-Verfahren).

(2) Ein solches Verfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät ein Kooperationsvertrag über die Durchführung des Cotutelle-Projekts individuell geschlossen wird,

2. die Zulassungsvoraussetzungen sowohl gemäß § 6 als auch gemäß den Regelungen der ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät vorliegen,

3. die Doktorandin/der Doktorand sich verpflichtet, nur einen Doktorgrad zu führen, entweder den der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen oder den der ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(3) Soweit sich aus dem Kooperationsvertrag gemäß Abs. 2 Nr. 1 nicht etwas anderes

ergibt, sind die Regeln dieser Promotionsordnung anzuwenden.

§ 18 Ehrenpromotion

Die Fakultät kann einer Person, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen oder durch besondere Verdienste um die Fakultät oder die Wissenschaft hervorgetan hat, die Würde eines „Doktors der Rechte honoris causa“ (Dr. iur. h.c.) verleihen. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des erweiterten Fakultätsrats. Vor der Verleihung ist ein Gutachten eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät oder eines Mitglieds aus dem Kreis der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren einzuholen, welches zu den besonderen wissenschaftlichen Leistungen oder die besonderen Verdienste um die Fakultät oder die Wissenschaft Stellung nimmt.

§ 19 Mitteilungen

Von der erfolgten Promotion, von der Nichtannahme der Dissertation und von dem endgültigen Nichtbestehen der Doktorprüfung wird den anderen fachlich zuständigen deutschen Fachbereichen/Fakultäten Mitteilung gemacht.

§ 20 Übergangsvorschriften

(1) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Verfahren nach der Promotionsordnung i. d. F. vom 24. März 2006 begonnen haben, gilt die genannte Promotionsordnung bis zum Abschluss des Verfahrens spätestens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2024.

(2) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Verfahren nach der Promotionsordnung i. d. F. der 5. Änderungssatzung vom 31.08.2011 begonnen haben, gilt die genannte Promotionsordnung bis zum Abschluss des Verfahrens spätestens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2027.

(3) Die Doktorandinnen und Doktoranden, deren Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 fortzuführen wären, können bei Antrag auf Zulassung nach § 7 beantragen, dass die hiesige Fassung der Promotionsordnung Anwendung findet.

§ 21 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

(2) Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des erweiterten Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 25. Januar 2024.

Hagen, den 28. Februar 2024

Der Dekan
der rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Andreas Bergmann

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert